

Falls Sie für den Rückversand des Formulars an uns einen Briefumschlag mit Fenster verwenden, können Sie hier Ihre eigene Absenderadresse eintragen:



Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen

Postfach 810851

81901 München

Deutschland (Germany)

Haben Sie Fragen?

Wir sind für Sie da und helfen Ihnen gerne weiter.

Telefon: 0 89 92 35 – 6

Telefax: 0 89 92 35 – 88 50

E-Mail: vddeb@versorgungskammer.de

Internet: www.buehnenversorgung.de

Verwaltungsgebäude:

Arabellastraße 31

81925 München

Angaben zur Steuer-Identifikationsnummer der Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen

1 Persönliche Daten

1 Unser Zeichen / Ihre Versicherungsnummer → ⓘ **J / B –** _____

ⓘ **Hinweis zu Feld 1:** Unser Zeichen bzw. Ihre Versicherungsnummer finden Sie auf jedem Schreiben, das Sie bisher von der „Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen“ erhalten haben.

2 Nachname _____

3 Vorname _____

4 Geburtsdatum _____ 5 Geburtsort _____
Tag . Monat . Jahr

6 Straßenname _____ 7 Hausnummer _____

8 Postleitzahl _____ 9 Wohnort _____

2 Steuer-Identifikationsnummer

Bitte beachten Sie die Ausführungen unter Formularpunkt „[4 Weitere Informationen](#)“.

10 **Ich habe bislang keine Steuer-Identifikationsnummer erhalten, da mein alleiniger Wohnsitz oder Hauptwohnsitz im Ausland ist.**

11 **Ich habe eine Steuer-Identifikationsnummer erhalten.**

ⓘ **Hinweis zu Feld 11.1:** Ihre 11-stellige Steuer-Identifikationsnummer finden Sie auf Ihrem letzten Einkommensteuerbescheid.

11.1 Steuer-Identifikationsnummer
→ ⓘ _____

3 Unterschrift

In die Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten nach Art. 6 Abs. 1 Buchstabe a DSGVO willige ich ein.

12 Ort _____ 13 Datum _____
Tag . Monat . Jahr

Datenschutzhinweis

Die Daten werden auf Grund von § 37 und § 46 der [Satzung](#) erhoben und unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchstaben a und e DSGVO verarbeitet.

14 Unterschrift 

4 Weitere Informationen

Nach § 22 a Einkommensteuergesetz (EStG) sind wir verpflichtet, Daten über den Bezug (über die Höhe, den Beginn sowie gegebenenfalls über das Ende) von Versorgungsleistungen an die Zentrale Zulagenstelle für Altersvorsorgevermögen bei der Deutschen Rentenversicherung Bund zur Sicherung des Steueraufkommens zu melden. Hierzu ist die **Steueridentifikationsnummer anzugeben**, die inzwischen an jeden im Melderegister der Gemeinde registrierten Einwohner der Bundesrepublik Deutschland (auch Minderjährige) vergeben wurde.

Aufgrund der gesetzlichen Mitteilungspflicht von Versorgungsleistungen sind die Antragsteller auf Ruhegeld oder Hinterbliebenenversorgung zur Mitteilung ihrer Steueridentifikationsnummer an die Anstalt verpflichtet. Wir bitten daher, umseitig die entsprechenden Angaben zu machen.

In der Bundesrepublik Deutschland Steuerpflichtige mit alleinigem Wohnsitz oder Hauptwohnsitz im Ausland haben in der Regel noch keine Steueridentifikationsnummer erhalten. In diesem Fall kann die „Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen“ deren Zuteilung beim Bundeszentralamt für Steuern anfragen.

Wir behalten keine Steuern von den Versorgungsbezügen ein. Der Versorgungsempfänger muss deshalb seine Versorgungsbezüge selbst beim zuständigen Finanzamt anzeigen. Dies gilt auch für Versorgungsempfänger mit Wohnsitz im Ausland. Diese können grundsätzlich auch in Deutschland steuerpflichtig sein und benötigen deshalb gegebenenfalls auch eine Steueridentifikationsnummer. Für die Veranlagung von Versorgungsempfängern mit Wohnsitz im Ausland ist, sofern sie nicht aus anderen Gründen bereits in Deutschland veranlagt werden (z. B. wegen anderer inländischer Einkünfte), das „Finanzamt Neubrandenburg (RiA)“ zuständig, das hierzu nähere Informationen erteilen kann:

Finanzamt Neubrandenburg (RiA)
Postfach 110140
17041 Neubrandenburg
www.finanzamt-rente-im-ausland.de

Versorgungsbezüge aus der Anstalt sind, soweit sie auf versteuerten Beiträgen beruhen, mit dem Ertragsanteil, soweit sie auf steuerfreien Beiträgen beruhen, voll zu versteuern (sogenannte nachgelagerte Besteuerung). Ertragsanteilbesteuerung bedeutet, dass die Versorgungsbezüge nicht mit ihrem Zahlbetrag, sondern (als Leibrenten nach § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb EStG) nur mit einem Teil hiervon, dem so genannten Ertragsanteil zu versteuern sind. Damit ist nur ein – fiktiver – Ertrag der eingezahlten Beiträge steuerpflichtig. Der Ertragsanteil ist ein gesetzlich festgelegter Prozentsatz der Versorgungsbezüge. Seine Höhe bestimmt sich nach dem Alter des Versorgungsempfängers bei Beginn des Bezugs der Versorgungsleistung. Zu einer tatsächlichen Ertragsanteilbesteuerung der Versorgung aus der Anstalt kommt es regelmäßig erst dann, wenn daneben noch weitere voll zu versteuernde Einkünfte bezogen werden (seit 2005 ist mindestens die Hälfte der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung voll zu versteuern) und dadurch der steuerfreie Grundbetrag überschritten wird. Die Beschränkung der Besteuerung auf den Ertragsanteil gilt für alle Versorgungsbezüge, die auf Beitragszahlungen vor dem 1. Januar 2002 beruhen. Die in Versorgungsleistungen seit 1. Januar 2002 auf steuerfreien Beiträgen oder Zulagen nach dem Altersvermögensgesetz („Riester-Förderung“) beruhenden Rentenanteile müssen (nachgelagert) voll versteuert werden (§ 22 Nr. 5 EStG).

Die Versorgungsempfänger erhalten nach erstmaligem Bezug, sowie nach einer Änderung (Dynamisierung) eine Mitteilung nach amtlichem Muster über die im Vorjahr bezogenen steuerpflichtigen Leistungen zur Vorlage beim Finanzamt.

Zu steuerlichen Fragen können wir uns nur unverbindlich äußern. Bitte wenden Sie sich deshalb gegebenenfalls bezüglich Ihrer persönlichen steuerrechtlichen Situation an einen Steuerberater oder das zuständige Finanzamt.